



Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Mähringer Straße", ergänzendes Verfahren

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:
 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6)
 DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO - BW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41)
 DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG (PlanZV) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- 1.1.1.1. Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Anlagen für soziale Zwecke
- 1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - nicht störende Handwerksbetriebe
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
 - Schank- und Speisewirtschaften
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.1.3. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

1.2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

- 1.2.1. **0,4** max. zulässige Grundflächenzahl
- 1.2.1.1. Die festgesetzte Grundflächenzahl darf für Stellplätze mit ihren Zufahrten, Erschließungswege sowie Nebenanlagen ausnahmsweise bis zu einem Wert von 0,8 überschritten werden (§ 19 BauNVO).
- 1.2.2. **z.B. IV** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- 1.2.3. **z.B. OK = 13,50 m** relative Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
- 1.2.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugeordneten öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Mähringer Straße), gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.
- 1.2.3.2. Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen für technische Aufbauten sowie Erschließungskerne (Aufzug, Aufgang) darf auf einer Dachfläche von max. 10% überschritten werden. Die Höhe der Aufbauten darf die Gebäudeoberkante um max. 1,50 m überschreiten und muss einen Mindestabstand von 2,0 m zur Attikaußenseite einhalten.

1.3. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

1.3.1. **o** offene Bauweise

1.4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

- 1.4.1. **Baugrenze**
- 1.5. **VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- 1.5.1. **öffentliche Verkehrsfläche**
- 1.5.2. **öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Stellplätze**
- 1.5.2.1. Die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes.

1.6. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

- 1.6.1. **ST** Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- 1.6.2. **ST Fahrrad** Umgrenzung von Flächen für Fahrradstellplätze
- 1.6.2.1. Innerhalb der Flächen für Fahrradstellplätze ist eine durchgängige Überdachung der Fahrradstellplätze bis zu einer Höhe von max. 2,5 m als Grenzbebauung zulässig.

1.7. GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

1.7.1. **Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger**

1.8. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

- 1.8.1. **Fläche für Versorgungsanlagen**
- 1.8.1.1. **Wasserversorgung**

1.9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

1.9.1. **öffentliche Grünfläche**

1.10. MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

- 1.10.1. **Begrenzung der Bodenversiegelung:** Plätze, Wege und ebenerdige Stellplätze der Privatgrundstücke sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Splittbett etc.) zu versehen.
- 1.10.2. **Begrünung von Dächern:** Flachdächer der Haupt- und Nebengebäude sowie der Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.
- 1.10.3. **Erhalt von Bäumen**
- 1.10.3.1. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang entsprechen der Artenlisten zu ersetzen.
- 1.10.4. **Externe Ausgleichsfläche (maßnahme):** Der vorhabenbedingte Eingriff in Natur und Landschaft bedingt ein naturschutzrechtliches Kompensationsdefizit von 22.231 Okopunkten. Das Defizit wird vom Okokonto der Stadt Blaustein abgebucht und den nachfolgenden vier Maßnahmen zugeordnet:
 Okonkontofläche 1: Dachbegrünung Rathaus (über Wohnhaus und Bücherei) 2009
 Okonkontofläche 2: Dachbegrünung Rathaus (über 2. Obergeschö) 2001
 Okonkontofläche 3: Dachbegrünung Bürgerzentrum 2007
 Okonkontofläche 4: Dachbegrünung Schule Bermaringen 2010
- 1.11. **UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN, SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) und Abs. 6 BauGB)**
- 1.11.1. **Anzupflanzende Bäume**
- 1.11.1.1. An den in der Planzeichnung gekennzeichneten Stellen sind standortgerechte Bäume der Artenlisten 1 und 2 zu pflanzen.
- 1.11.1.2. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume darf dabei nicht unterschritten werden.
- 1.11.2. Die Freiflächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 500 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum oder ein Obstbaum gemäß der Artenliste 2 zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume dürfen angerechnet werden.

1.12. ARTENLISTEN

Artenliste 1 - Großbäume Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 18-20 cm, 3xv. Acer platanoides Acer pseudoplatanus Quercus robur Tilia cordata Tilia platyphyllos Artenliste 2 - Mittelgroße Bäume Mindestpflanzgröße: Hochstamm, StU 16-18 cm. Acer campestre Carpinus betulus Malus sylvestris Prunus avium Prunus pyrasier Sorbus aucuparia	- Spitzahorn - Bergahorn - Stieleiche - Winterlinde - Sommerlinde - Feldahorn - Hainbuche - Holzapfel - Vogelkirsche - Wildbirne - Eberesche	Artenliste 3 - Sträucher Pflanzqualität: Höhe 100-150 cm, 2xv. Cornus sanguinea Corylus avellana Prunus spinosa Rhamnus frangula Rhamnus cathartica Rosa canina Salix caprea Sambucus nigra Viburnum lantana Viburnum opulus - Hartriegel - Haselnuss - Schlehe - Faulbaum - Kreuzdorn - Hundrose - Saahweide - Schwarzer Holunder - Wolliger Schneeball - Gemeiner Schneeball
--	--	--

1.13. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN

- 1.13.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:
V1: Schutz der Hecke im Norden: Schutz der Hecke im Norden (außerhalb des Geltungsbereichs) durch einen Bauzaun während der Bauphase. Damit wird verhindert, dass die Hecke während der Bauphase beschädigt wird und ggf. dort vorkommende Tierarten beeinträchtigt werden.
V2: Baufeldfreimachung: Freiräumen des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Abräumen des Oberbodens) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Bei einer Freiräumung des Baufeldes außerhalb des oben genannten Zeitraums sind die Fläche durch einen Fachkundigen auf Brutvögel zu überprüfen. Ggfs. ist der Beginn der Baufeldfreimachung zu verschieben oder sind Teile des Grundstücks später freizuräumen.

1.14. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES

- 1.14.1. Infolge der Lärmimmissionen durch die nordwestlich und südwestlich am Plangebiet vorbeiführenden Kreisstraßen muss jeder Raum der nach der DIN 4109-1:2018-01, Punkt 3.16 schutzbedürftig ist, ein Fenster an der Verkehrsärm abgewandten Südseite aufweisen. Andernfalls müssen Lüftungsfenster durch Schallschutzvorbauten, wie verglaste Balkone, Loggien etc. geschützt werden. Falls eine entsprechende schallschutzverträgliche Grundrisgestaltung und Fensteranordnung nicht in jedem Fall umsetzbar ist, müssen technische Hilfsmittel (z. B. mechanische Lüftungseinrichtungen, kontrollierte Wohnraumlüftung) eine ausreichende und schalleitend verträgliche Belüftung der Räume sicherstellen.
 Die schalleitendische Dimensionierung (Fenster, Wandaufbau, Dachaufbau und mögliche Vor- und Einbauten) muss den Anforderungen der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ vom Januar 2018 genügen. In Bezug auf die Gebäude-Nordwestseite ist der Lärmpegelbereich IV und in Bezug auf die Nordost- und Südwestseite der Lärmpegelbereich III maßgebend.
- 1.15. **SONSTIGE PLANZEICHEN**
- 1.15.1. **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)**
- 1.15.2. **Abgrenzung unterschiedlicher Höchstgrenzen von Gebäudehöhen sowie Zahl der zulässigen Vollgeschosse**

1.16. NUTZUNGSCHABLONE

WA	-	Art der baul. Nutzung	Anzahl Vollgeschosse (Nichtmaximal)	Füllschema der Nutzungsschablone
0,4	-	Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)	
o	FD	Bauweise	Dachform	

2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO - BW)

- 2.1. **BAUKÖRPER**
 2.1.1. Die baulichen Anlagen sind als quadratische oder rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.
- 2.2. **FASSADENGESTALTUNG**
 2.2.1. Eine besonders auffällige, das Orts- und Landschaftsbild sowie die Grünordnung störende Gestaltung und Farbgebung ist unzulässig.
- 2.3. **DACHGESTALTUNG**
 2.3.1. Es sind Flachdächer (FD) zulässig.
 2.3.2. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig.
 2.3.3. Die Funktionfähigkeit der Dachbegrünung darf durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 2.4. **PKW STELLPLÄTZE**
 2.4.1. Innerhalb der privaten Grundstücksfläche ist der Stellplatzschlüssel entsprechend der LBO nachzuweisen.
- 2.5. **FREIFLÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE**
 2.5.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg als Grünflächen anzulegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.
 2.5.2. Sie sind landschaftsgärtnerisch mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 sowie Stauden zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszugestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
 2.5.3. Kies-, Schotter und sonstige Materialschüttungen sind nicht zulässig.
 2.5.4. Geländeveränderungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und möglichst im gewachsenen Boden zu gestalten. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern sind bis zu einer max. Höhe von 1,5 m zulässig. Stützmauern sind ausschließlich als Trockenmauern auszuführen.
 2.5.5. Standplätze für Müllbehälter sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen die Einsicht von den öffentlichen Verkehrsflächen und den Nachbargrundstücken abzuschirmen.
- 2.6. **EINFRIEDUNGEN**
 2.6.1. Einfriedungen sind kleintiergänzig und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,2 m zulässig.
 2.6.2. Innerhalb der Kindergarten-, Kinderkrippengrundstücke darf die Höhe der Einfriedungen überschritten werden.
- 2.7. **ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**
 2.7.1. Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 zuwiderhandelt.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 3.1. **LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BLAUSTEIN"**
 Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet "Blaustein" mit der Schutzgebiets-Nr. 4.25.105. Die hierfür gültige Schutzgebietsverordnung vom 30.11.1990 ist zu beachten. Mit Schreiben vom 29.04.2019 sowie 17.04.2020 hat die Stadt Blaustein den Antrag auf Teilauflösung des Landschaftsschutzgebietes gestellt. Der Antrag wurde durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis geprüft und ist am Tag der Verkündung, am 02. April 2021 in Kraft getreten.
- 3.2. **WASSERLEITUNGEN/ KANÄLE**
 unterirdische Wasserleitungen sowie Kanäle des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb mit 2,5 m Schutzstreifen beidseits der Leitungs-/Kanalartrasse

4. HINWEISE

- 4.1. bestehende Bebauung
- 4.2. geplante Bebauung
- 4.3. Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern
- 4.4. Maßangaben in Metern
- 4.5. Spielanlagen - Kinderspielplatz
- 4.6. Sichtfelder gemäß RASl 06
- 4.6.1. Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen sind in einer Höhe zwischen 0,80 Meter und 2,50 Meter Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Kraftfahrzeugen und sich behinderndem Bewuchs freizuhalten.
- 4.7. **NIEDERSCHLAGSWASSER**
 Schutz der Hecke im Norden (außerhalb des Geltungsbereichs) durch einen Bauzaun während der Bauphase. Damit wird verhindert, dass die Hecke während der Bauphase beschädigt wird und ggf. dort vorkommende Tierarten beeinträchtigt werden.
 Das Niederschlagswasser aus Dachflächen der Gebäude und sonstiges sauberes Niederschlagswasser von den Baugrundstücken ist, soweit dies mit vertretbarem Aufwand und schadlos möglich ist, auf den Grundstücken zu versickern bzw. zu sammeln, zurückzuhalten und gedrosselt in den nächstgelegenen Vorfluter einzuleiten.
 Eine Ableitung des sauberen Oberflächenwassers in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Die Abhilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, das DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 117 sind bei der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten.
 Im Bereich belasteter Auffüllungen ist eine Versickerung bzw. Retention von unbelastetem Niederschlagswasser unzulässig. Für die zur Versickerung bzw. Retention vorgesehenen Bereiche ist sicherzustellen, dass die belasteten Auffüllungen fachgerecht entfernt und mit unbelastetem Bodenmaterial ausgetauscht wurden.
 Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach-, und Fassadenbedeckungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

- 4.8. **HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE**
 Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DschG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Anhörung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DschG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DschG verwiesen.
- 4.9. **BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)**
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Vergeudung zu schützen. Es ist auf einen fachgerechten Abtrag und eine Wiederverwertung des Oberbodens zu achten. Die Lagerung des Oberbodens soll in Mieten von max. 2 Metern erfolgen. Bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzusehen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.
- 4.10. **ALLLASTENVERDACHTSFLÄCHE "AA Mähringer Straße, Blaustein-Ehrenstein"**
 Im Untergrund liegen künstliche Auffüllungen der Altablagerung "AA Mähringer Straße Blaustein Ehrenstein" (Flächen-Nr. 0266-000) vor. Eingriffe in den Untergrund sind mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis frühzeitig abzustimmen. Anfallender Aushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.11. **BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN**
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen durch Bautätigkeiten sind im Vorfeld der Baumaßnahme geeignete Baumschutzmaßnahmen zu ergreifen. Die DIN 19520 "Baumschutz auf Baustellen", die RAS-PL 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen im Straßenraum" und die ZTV Baumpflanze "Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflanze sind zu beachten.
- 4.12. **DIN-NORMEN, RICHTLINIEN UND TECHNISCHE REGELWERKE**
 Zugänglichkeit der Normen, Richtlinien und technischen Regelwerke
 Alle Normen können bei der Stadt Blaustein zusammen mit den übrigen Bebauungsplanunterlagen eingesehen werden. Die genannten Normen sind beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert hinterlegt. Die genannten Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin zu beziehen (Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin)
- 4.13. **AUSSENBELEUCHTUNG**
 Für die gesamte Ausßenbeleuchtung des Plangebietes sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit warmweißem Licht und geringen Blauanteilen, insektentziehendes Leuchtgehäuse mit einer Oberflächentemperatur < 60 °C zu verwenden. Die Beleuchtungskörper sollen das Licht nach unten gerichtet abstrahlen (Vermeidung von Streulicht).
- 4.14. **ARTENSCHUTZ (VOGELSCHLAG)**
 Zum Schutz vor Vogelschlag sind bei großflächigen (> 3m²) transparenten Glasflächen an Gebäuden, Dachterrassen, Wintergärten konstruktive Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Z.B. durch Einsatz alternativer Materialien bis hin zur Kennzeichnung bzw. Markierung geplanter Glasflächen (z.B. Einsetzen von Streifen, Netzen, Gittern, Mustern, Aufkleben von Folien mit engmaschigen Mustern auf oder in der Scheibe, Verwendung halbdurchsichtiger Materialien wie Milchglas) um sie als Hindernis für Vögel sichtbar zu machen.

Stadt Blaustein
Bebauungsplan
"Mähringer Straße", ergänzendes Verfahren



Maßstab 1 : 500
 Stand: 09.04.2024

Planfertiger:
 Büro für Stadtplanung,
 Zint & Häußler GmbH

VERFAHRENSVERMERKE

1 Der Gemeinderat von Blaustein hat in der Sitzung vom 30.01.2024 die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens "Mähringer Straße", und die Durchführung des ergänzenden Verfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

4 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.01.2024 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 09.02.2024 bis 11.03.2024 öffentlich ausgelegt

5 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.01.2024 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 14.02.2024 bis 18.03.2024 beteiligt.

6 Die Stadt Blaustein hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

- Stadt Blaustein, den
1. Beigeordneter
- 8 Ausgefertigt
- Stadt Blaustein, den
1. Beigeordneter
- 9 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
- Stadt Blaustein, den
1. Beigeordneter